

ADAJUR-Dok. Nr. 86144

OLG KARLSRUHE, Urteil vom 30.12.2008, Az. 14 U 107/07

### **Reichweite der Streupflicht als Verkehrssicherungspflicht des Verwalters einer Wohnanlage, Berechnung des Haushaltsführungsschadens**

1. Die dem Verwalter durch Vertrag übertragene Pflicht, alles zu einer ordnungsgemässen Verwaltung Notwendige zu tun, umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht. 2. Hat der Verwalter einen auch die Räum- und Streupflichten umfassenden Hausmeistervertrag mit einem Dritten nicht im Namen der Wohnungseigentümer, sondern im eigenen Namen abgeschlossen, so bedient er sich zur Erfüllung seiner Streupflicht des Dritten und haftet gemäss § 278 BGB für dessen Verschulden. 3. Die Räum- und Streupflicht bezieht sich bei einer Wohnanlage nicht nur auf die zu dieser gehörenden Wege, sondern auch auf den Personenzugang zur Tiefgarage. 4. Die Schadensberechnung wegen unfallbedingter Verminderung häuslicher Arbeitsleistung richtet sich nicht nach dem Arbeitsaufwand, den der Geschädigte zuvor selbst betrieben hat, sondern welche Zeit eine jüngere und gesunde Hilfskraft gebraucht hätte, um die objektiv erforderlichen, aber hinreichenden Hausarbeiten im Haushalt des Geschädigten zu verrichten.

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 19. Januar 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 85532

OLG DÜSSELDORF, Urteil vom 25.05.2009, Az. I 1 U 130/08

### **Angemessenheit eines Schmerzensgeldes in Höhe von 75.000,- Euro bei Schädelhirntrauma dritten Grades und Tod nach zwei Jahren**

Bei einem durch einen Unfall verursachtes Schädelhirntrauma dritten Grades und einer dadurch bedingten, bis zum Tod nach zwei Jahren dauernden schwersten Pflegebedürftigkeit ist bei einer 84-Jährigen ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000,- Euro angemessen. (Aus den Gründen: ...Unter Aufgabe seiner früheren Rechtspraxis rechtfertigt nach der jüngeren Rspr. des BGH die Einbusse der Persönlichkeit des Unfallopfers infolge einer schweren Hirnschädigung nicht nur eine symbolhafte Entschädigung, weil der Verletzte wegen der Zerstörung seiner psychischen Funktion weder einen Ausgleich noch eine Genugtuung empfinden kann. Vielmehr stellt die Einbusse der Persönlichkeit, der Verlust an personaler Qualität infolge schwerer Hirnschädigung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Wertentscheidung in Art. 1 GG schon für sich einen auszugleichenden immateriellen Schaden dar - und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene die Beeinträchtigung empfindet...).

Fundstelle

ADAJUR-Newsletter vom 01.12.2009

ADAJUR-Dok. Nr. 85532

OLG DÜSSELDORF, Urteil vom 25.05.2009, Az. I 1 U 130/08

### **Angemessenheit eines Schmerzensgeldes in Höhe von 75.000,- Euro bei Schädelhirntrauma dritten Grades und Tod nach zwei Jahren**

Bei einem durch einen Unfall verursachtes Schädelhirntrauma dritten Grades und einer dadurch bedingten, bis zum Tod nach zwei Jahren dauernden schwersten Pflegebedürftigkeit ist bei einer 84-Jährigen ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000,- Euro angemessen. (Aus den Gründen: ...Unter Aufgabe seiner früheren Rechtspraxis rechtfertigt nach der jüngeren Rspr. des BGH die Einbusse der Persönlichkeit des Unfallopfers infolge einer schweren Hirnschädigung nicht nur eine symbolhafte Entschädigung, weil der Verletzte wegen der Zerstörung seiner psychischen Funktion weder einen Ausgleich noch eine Genugtuung empfinden kann. Vielmehr stellt die Einbusse der Persönlichkeit, der Verlust an personaler Qualität infolge schwerer Hirnschädigung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Wertentscheidung in Art. 1 GG schon für sich einen auszugleichenden immateriellen Schaden dar - und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene die Beeinträchtigung empfindet...).

Fundstelle

ADAJUR-Newsletter vom 01.12.2009

ADAJUR-Dok Nr. 86139

LG MÜNSTER, Urteil vom 17.04.2009, Az. 16 O 532/07

### **Hohes Schmerzensgeld wegen schwerster Kopfverletzungen eines Kindes durch Unfall - keine Erstattung alternativer Behandlungstherapien**

1. Ein neunjähriges Kind, das wegen eines Verkehrsunfalls an sehr schweren Schädelverletzungen, die sich durch äusserst traumatische Hirnschädigung äussern, an Dauerschäden infolge Bewegungsunfähigkeit, nicht vorhandener Kopfkontrolle und desöfteren an unerträglichen Krämpfen leidet sowie fast blind und inkontinent ist und immer wieder in wachkomaähnliche Zustände fällt und deswegen Tag und Nacht betreut werden muss, kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000,- Euro geltend machen. Dies gilt selbst dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das betroffene Kind nicht realisiert, in welchem Zustand es sich befindet. 2. Gibt es für den konkreten Gesundheitszustand des Betroffenen objektiv gesehen keine realistische Möglichkeit, dass er sich infolge alternativer Behandlungstherapien verbessert oder sich die Erkrankung des Betroffenen zumindest abschwächt, besteht kein Anspruch auf Erstattung dieser Therapien.

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 19. Januar 2010